STADT OBERWART

Stadtgemeinde Oberwart

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart

vom 12.03.2026 über die Ausschreibung

von **Wasserbezugsgebühren**

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wassermessern im Bereich der Stadtgemeinde Oberwart werden laufende Gebühren ausgeschrieben.

§ 2

(1) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt 2,50 Euro pro m³.

(2) Für die Bereitstellung von Wassermessern wird eine Benützungsgebühr pro Jahr festgesetzt. Die Gebühr beträgt:

a) für Zähler bis 4 m³ Durchflussmenge € 25,-
b) für Zähler bis 10 m³ Durchflussmenge € 320,-
c) für Zähler über 10 m³ Durchflussmenge € 470,-

(3) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

Zur Entrichtung dieser Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer jener Grundstücke (Baulichkeiten) verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.

§ 4

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz.

§ 5

Die Wasserbezugsgebühr wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01. April 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart vom 14.12.2023 betreffend die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren außer Kraft.

Der Bürgermeister



Georg Rosner

Angeschlagen am: 13.03.2026

Angeschlagen bis: 27.03.2026

Abgenommen am: